



IHK MAGDEBURG

Satzung

**betreffend die Ausbildung der
Gefahrgutfahrer/Gefahrgutfahrerinnen**



**Satzung
betreffend die Ausbildung der
Gefahrgutfahrer/Gefahrgutfahrerinnen**

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat am 26. April 2018 aufgrund von §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I Seite 920), in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I Seite 626), in der jeweiligen Fassung; in Verbindung mit § 14 Absatz 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2017 (BGBl. I Seite 711, 933), zuletzt geändert durch Artikel 2a der Verordnung vom 7. Dezember 2017 (BGBl. I Seite 3859), in der jeweiligen Fassung – folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I.	Zuständigkeit	4
§ 1	Zuständigkeit	4
II.	Schulungssystem	4
§ 2	Schulungssystem	4
§ 3	Kurspläne	5
III.	Anerkennung der Schulungen	5
§ 4	Anerkennungsvoraussetzungen	5
§ 5	Lehrpläne	5
§ 6	Sachlicher und zeitlicher Umfang	5
§ 7	Lehrkräfte	6

§ 8	Schulungsmethoden	7
§ 9	Schulungsstätten und Schulungsmaterial	7
§ 10	Teilnehmerzahl	7
§ 11	Rechtswirkungen der Anerkennung	8
IV.	Durchführung der Schulungen	8
§ 12	Pflichten des/der Veranstalters/Veranstalterin	8
§ 13	Befugnisse der IHK Magdeburg	9
V.	Prüfungen	10
§ 14	Prüfungsarten, Prüfungsdauer und Bestehen der Prüfung	10
§ 15	Grundsätze für alle Prüfungen	10
§ 16	Zulassung zur Prüfung	11
§ 17	Rücktritt von der Prüfung	11
§ 18	Ausschluss von der Prüfung	12
§ 19	Niederschrift	12
§ 20	Bescheid bei Nichtbestehen	12
§ 21	Wiederholungsprüfung	13
VI.	ADR-Schulungsbescheinigung	13
§ 22	Erteilung und Erweiterung	13
§ 23	Geltungsdauer	13
§ 24	Verlängerung der Geltungsdauer	14
VII.	Schlussvorschriften	14
§ 25	Inkrafttreten	14

I. Zuständigkeit

§ 1

Zuständigkeit

Die Industrie- und Handelskammer Magdeburg – im Folgenden IHK Magdeburg genannt – ist zuständig für

- die Anerkennung und Überwachung von Schulungen, die Veranstalter/Veranstalterinnen in Schulungsstätten im Bezirk der IHK Magdeburg durchführen,
- die Durchführung von Prüfungen für Teilnehmer/Teilnehmerinnen an von der IHK Magdeburg anerkannten Schulungen,
- die Erteilung, Erweiterung und Verlängerung von ADR-Schulungs-bescheinigungen für erfolgreiche Teilnehmer/Teilnehmerinnen an von der IHK Magdeburg durchgeführten Prüfungen und
- die Umschreibung der ADR-Schulungsbescheinigungen des Bundesministeriums der Verteidigung und des Bundesministeriums des Innern.

II. Schulungssystem

§ 2

Schulungssystem

(1) Erstschulungen können aus folgenden Kursen bestehen:

- Basiskurs,
- Aufbaukurs Tank,
- Aufbaukurs Klasse 1,
- Aufbaukurs Klasse 7.

(2) Auffrischungsschulungen bestehen aus einem Kurs für alle schulungspflichtigen Fahrzeugführer/Fahrzeugführerinnen.

§ 3

Kurspläne

Zur Sicherstellung der Schulungsinhalte erlässt die IHK Magdeburg die Kurspläne der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK-Kurspläne) für die Ausbildung der Gefahrgutfahrer/Gefahrgutfahrerinnen als Verwaltungsvorschrift. Die Kurspläne beinhalten mindestens die Kenntnisbereiche aus Unterabschnitt 8.2.2.3 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR). Die IHK Magdeburg gibt den Erlass der Verwaltungsvorschrift in ihrem Mitteilungsblatt bekannt. Sie stellt den Veranstaltern/Veranstalterinnen die Kurspläne als Grundlage für die Schulungen zur Verfügung.

III. Anerkennung der Schulungen

§ 4

Anerkennungsvoraussetzungen

- (1) Die Anerkennung wird auf schriftlichen Antrag des/der Veranstalters/Veranstalterin erteilt, wenn die vorgesehenen Schulungen den Anforderungen des ADR und den §§ 5 bis 10 dieser Satzung entsprechen.
- (2) Der/Die Veranstalter/Veranstalterin muss in der Lage sein, die Schulungen ordnungsgemäß durchzuführen. Hierzu hat er/sie auf Verlangen der IHK Magdeburg geeignete Nachweise vorzulegen. Insbesondere kann die IHK Magdeburg ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“, die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister sowie die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts verlangen. Diese Nachweise sollen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 3 Monate sein.

§ 5

Lehrpläne

Der/Die Veranstalter/Veranstalterin hat der IHK Magdeburg Lehrpläne vorzulegen. Die IHK Magdeburg prüft, ob diese den Anforderungen der DIHK-Kurspläne gemäß § 3 entsprechen.

§ 6

Sachlicher und zeitlicher Umfang

- (1) Gegenstand der Schulungen sind die Lerninhalte der für die einzelnen Kurse gemäß § 3 erlassenen DIHK-Kurspläne.

- (2) Der/Die Veranstalter/Veranstalterin muss nachweisen, dass er/sie seinen/ihren Schulungen mindestens folgende Zeitansätze zugrunde legt:
- a) bei Ersts Schulungen:
 - Basiskurs 18 Unterrichtseinheiten Theorie,
1 Unterrichtseinheit praktische Übungen;
 - Aufbaukurs Tank 12 Unterrichtseinheiten Theorie,
1 Unterrichtseinheit praktische Übungen;
 - Aufbaukurs Klasse 1 8 Unterrichtseinheiten;
 - Aufbaukurs Klasse 7 8 Unterrichtseinheiten;
 - b) bei Auffrischungsschulungen: 8 Unterrichtseinheiten Theorie,
4 Unterrichtseinheiten praktische Übungen.
- (3) Eine Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten. Schulungen dürfen nicht mehr als acht Unterrichtseinheiten pro Tag umfassen. Nach längstens drei Unterrichtseinheiten ist eine Pause einzulegen.
- (4) Der Unterricht darf in der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr stattfinden.
- (5) Die Durchführung von Schulungen an Sonn- und Feiertagen ist nicht zulässig.

§ 7 Lehrkräfte

- (1) Lehrkräfte müssen
- über allgemeine Kenntnisse der Zusammenhänge der Gefahrgutvorschriften verfügen und
 - die zur Vermittlung des Lehrstoffs in ihrem Themensektor notwendigen besonderen Kenntnisse haben und
 - zur erwachsenengerechten Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse befähigt sein und
 - eine gültige ADR-Schulungsbescheinigung für alle Klassen in Tanks und anders als in Tanks oder einen gültigen Schulungsnachweis für Gefahrgutbeauftragte (Straßenverkehr) besitzen.
- (2) Der/Die Veranstalter/Veranstalterin hat der IHK Magdeburg aussagefähige Schulungs- und Tätigkeitsnachweise vorzulegen. Die IHK Magdeburg soll ein Beurteilungsgespräch führen; sie kann dazu Sachverständige hinzuziehen.

§ 8

Schulungsmethoden

- (1) Die Schulungen sind in Form von Präsenzunterricht mit praktischen Schulungsteilen durchzuführen. In die Vermittlung der Kenntnisse können elektronische Lernmedien unter Anleitung und bei durchgehender Anwesenheit einer Lehrkraft gemäß § 7 einbezogen werden. Die praktischen Schulungsteile sind gemäß Kursplan durchzuführen.
- (2) Die Schulungen sind in deutscher Sprache durchzuführen.

§ 9

Schulungsstätten und Schulungsmaterial

- (1) Der/Die Veranstalter/Veranstalterin hat nachzuweisen, dass er/sie über geeignete Räume und erforderliche Übungsplätze verfügt. Diese müssen so beschaffen und gelegen sein, dass die Schulungen sachgerecht, ohne Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und ohne Störung der Teilnehmer/Teilnehmerinnen durchgeführt werden können.
- (2) Der/Die Veranstalter/Veranstalterin hat nachzuweisen, dass für jeden/jede Teilnehmer/Teilnehmerin ein ausreichender Arbeitsplatz vorhanden ist.
- (3) Der/Die Veranstalter/Veranstalterin hat nachzuweisen, dass geeignete visuelle Hilfsmittel vorhanden sind, die in den zu nutzenden Räumen sachgerecht einsetzbar sind.
- (4) Der/Die Veranstalter/Veranstalterin hat nachzuweisen, dass er/sie über geeignetes, aktuelles Schulungsmaterial verfügt. In dieser Hinsicht kommen insbesondere die einschlägigen Vorschriftenwerke sowie Fachbücher oder Skripte in Betracht.
- (5) Der/Die Veranstalter/Veranstalterin hat nachzuweisen, dass er/sie über geeignetes technisches Schulungsmaterial (Kraftfahrzeug, Ladungssicherungsmittel, Mittel zur Durchführung der Feuerlöschübung etc.) verfügt.

§ 10

Teilnehmerzahl

Je Schulung sind höchstens 25 Teilnehmer/Teilnehmerinnen zulässig. Die IHK Magdeburg kann entsprechend der Beschaffenheit der für die Schulung genutzten Räume eine geringere Höchstzahl festsetzen.

§ 11

Rechtswirkungen der Anerkennung

- (1) Die schriftlich erteilte Anerkennung berechtigt den/die Veranstalter/Veranstalterin, die in ihm/ihr bezeichneten Kurse und deren Kombinationen im Rahmen von Schulungen durchzuführen.
- (2) Die erstmalige und die erneute Anerkennung werden längstens auf 3 Jahre befristet.

IV. Durchführung der Schulungen

§ 12

Pflichten des/der Veranstalters/Veranstalterin

- (1) Die Schulungen müssen die Gewähr dafür bieten, dass die Teilnehmer/Teilnehmerinnen die vorgeschriebenen Kenntnisse erwerben können. Der/Die Veranstalter/Veranstalterin hat bei jeder von ihm/ihr durchgeführten Schulung die Vorgaben des § 2 zum Schulungssystem und die Anforderungen der §§ 5 bis 10 einzuhalten.
- (2) Der/Die Veranstalter/Veranstalterin hat nachzuweisen, dass dem aktuellen Stand der Entwicklungen auf dem Gebiet des Straßengefahrguttransports Rechnung getragen wird und dass sich die eingesetzten Lehrkräfte entsprechend der aktuellen Rechtsentwicklung in ihren Schulungsbereichen weiterbilden.
- (3) Der/Die Veranstalter/Veranstalterin hat der IHK Magdeburg rechtzeitig vor Beginn der Schulung die Termine, den Unterrichtsplan mit der Schulungsstätte (Räume), den Namen der jeweiligen Lehrkräfte sowie die Anzahl der Teilnehmer/Teilnehmerinnen zu übermitteln.
- (4) Der/Die Veranstalter/Veranstalterin hat die Identität der Teilnehmer/Teilnehmerinnen mittels amtlichen Lichtbildausweises festzustellen und durch Führung von Anwesenheitslisten eine jeweils lückenlose Teilnahme zu belegen. Die Originale der Anwesenheitslisten sind der IHK Magdeburg auszuhändigen.
- (5) Der/Die Veranstalter/Veranstalterin hat der IHK Magdeburg die Teilnehmerdaten rechtzeitig zu übermitteln und dafür zu sorgen, dass spätestens am Tag der Prüfung für jeden/jede Teilnehmer/Teilnehmerin ein Lichtbild in Passbildqualität gemäß Anlage 8 der Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes (Passverordnung – PassV) vom 19. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Februar 2017 (BGBl. I Seite 162), in der jeweiligen Fassung, vorliegt.

- (6) Will der/die Veranstalter/Veranstalterin nach Anerkennung einer Schulung Veränderungen hinsichtlich solcher Umstände vornehmen, die für die Anerkennung von Bedeutung waren, so hat er vorher die Zustimmung der IHK Magdeburg einzuholen; dies gilt insbesondere für die eingesetzten Lehrkräfte und die Schulungsstätten.

§ 13

Befugnisse der IHK Magdeburg

- (1) Um die Erfüllung der Anforderungen nach §§ 4 bis 10 und Pflichten nach § 12 sicherzustellen, kann die IHK Magdeburg dem/der Veranstalter/Veranstalterin Auflagen erteilen, die mit der Anerkennung verbunden oder aufgrund eines in der Anerkennung enthaltenen Vorbehalts nachträglich angeordnet werden.
- (2) Die IHK Magdeburg kann verlangen, dass der/die Veranstalter/Veranstalterin seine/ihre Schulungen nach Aufforderung entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften modifiziert.
- (3) Die IHK Magdeburg ist befugt, die ordnungsgemäße Durchführung der Schulungen auch durch die Entsendung von Beauftragten zu überprüfen.
- (4) Die Anerkennung kann unbeschadet der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA Seite 134, 143) über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten entzogen werden, wenn der/die Veranstalter/Veranstalterin den in dieser Satzung festgelegten Anforderungen nicht genügt oder sie von vornherein nicht erfüllte oder den Pflichten oder den ihm/ihr erteilten Auflagen zuwiderhandelt.

V. Prüfungen

§ 14

Prüfungsarten, Prüfungsdauer und Bestehen der Prüfung

Die Tabelle enthält die Regelungen zur Prüfungsart, zur Prüfungsdauer, zur Anzahl der Prüfungsfragen und zum Bestehen der Prüfung

Prüfungsart	Prüfungsdauer in Minuten	Anzahl der Prüfungs- fragen	Mindestanzahl der richtig zu beantwortenden Fragen zum Bestehen der Prüfung
Basiskurs	45	30	25
Aufbaukurs Tank	45	24	20
Aufbaukurs Klasse 1	30	15	11
Aufbaukurs Klasse 7	30	15	11
Auffrischungs- schulung	30	15	11

§ 15

Grundsätze für alle Prüfungen

- (1) Die IHK Magdeburg setzt Ort und Zeitpunkt der Prüfung fest.
- (2) Die Prüfung wird schriftlich durchgeführt. Die Prüfung kann entweder auf Papier oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Die IHK Magdeburg bestimmt das Verfahren. Die Durchführung der Prüfung erfolgt gemäß 8.2.2.7 ADR.
- (3) Die Prüfungssprache ist deutsch.
- (4) Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (5) Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
- (6) Vor Beginn der Prüfung wird die Identität der Teilnehmer/Teilnehmerinnen mittels amtlichen Lichtbildausweises festgestellt. Teilnehmer/Teilnehmerinnen, deren Identität nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, dürfen an der Prüfung nicht teilnehmen.

- (7) Vor Beginn der Prüfung werden die Teilnehmer/Teilnehmerinnen über den Ablauf der Prüfung belehrt.
- (8) Für die Prüfung werden die Gemeinsamen Fragebogen der Industrie- und Handelskammern, herausgegeben von der DIHK-Gesellschaft für berufliche Bildung - Organisation zur Förderung der IHK-Weiterbildung mbH, verwendet. Die Prüfungsfragen beziehen sich auf die in § 6 Absatz 1 benannten Lerninhalte. Es werden ausschließlich Multiple-Choice-Fragen gestellt. Jede Frage hat vier Antwortvorschläge, wovon nur eine Antwortvorgabe richtig ist.
- (9) Nach Abschluss der Prüfung sind die Schulungsunterlagen und die Prüfungsunterlagen sechs Jahre, die Prüfungsbögen selbst ein Jahr, aufzubewahren.
- (10) Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.
- (11) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen.

§ 16

Zulassung zur Prüfung

- (1) Der/Die Teilnehmer/Teilnehmerin wird zur jeweiligen Prüfung nur zugelassen, wenn der/die Teilnehmer/Teilnehmerin ohne Fehlzeiten an der entsprechenden, von der IHK Magdeburg anerkannten Schulung, teilgenommen hat.
- (2) Die Zulassung zur Prüfung für einen Aufbaukurs kann nur erfolgen, wenn der/die Teilnehmer/Teilnehmerin die Anforderungen des Absatz 1 erfüllt und die Prüfung für den Basiskurs bestanden hat bzw. eine gültige ADR-Schulungsbescheinigung vorlegt.
- (3) Der/Die Teilnehmer/Teilnehmerin wird zur Auffrischungsprüfung nur zugelassen, wenn der/die Teilnehmer/Teilnehmerin die Anforderungen des Absatz 1 erfüllt und eine gültige ADR-Schulungsbescheinigung vorlegt.

§ 17

Rücktritt von der Prüfung

- (1) Tritt ein/eine Teilnehmer/Teilnehmerin vor Beginn der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das gleiche gilt, wenn ein/eine Teilnehmer/Teilnehmerin zu einer Prüfung nicht erscheint.
- (2) Tritt ein/eine Teilnehmer/Teilnehmerin im Verlauf der Prüfung zurück, so gilt diese grundsätzlich als nicht bestanden. Der Rücktritt ist unverzüglich, unter Mitteilung der Rücktrittsgründe, zu erklären.

- (3) Tritt ein/eine Teilnehmer/Teilnehmerin aus einem wichtigen Grund zurück, entscheidet die IHK Magdeburg über das Vorliegen eines solchen Grundes. Macht der/die Teilnehmer/Teilnehmerin als wichtigen Grund geltend, dass er/sie wegen Krankheit die Prüfung nach Beginn abbrechen musste, so hat der/die Teilnehmer/Teilnehmerin dies unverzüglich durch Vorlage eines ärztlichen Attests, das nicht später als am Prüfungstag ausgestellt wurde, nachzuweisen. Liegt ein wichtiger Grund vor, gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

§ 18

Ausschluss von der Prüfung

Unternimmt ein/eine Teilnehmer/Teilnehmerin Täuschungshandlungen oder stört er/sie den Prüfungsablauf erheblich, kann er/sie von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die IHK Magdeburg. Bei Ausschluss gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 19

Niederschrift

Für jeden Prüfungstermin ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese enthält folgende Angaben:

- Art der Prüfung
- Anzahl der Teilnehmer/Teilnehmerinnen
- Ort, Datum, Beginn und Ende der Prüfung
- Name der aufsichtführenden Person
- Feststellung der Identität der Teilnehmer/Teilnehmerinnen
- Name und Unterschrift des/der Prüfers/Prüferin
- Erklärung über die erfolgte Belehrung der Teilnehmer/Teilnehmerinnen über den Ablauf der Prüfung

§ 20

Bescheid bei Nichtbestehen

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der/die Teilnehmer/Teilnehmerin einen schriftlichen Bescheid der IHK Magdeburg. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21

Wiederholungsprüfung

Die IHK Magdeburg lässt bei nicht bestandener Prüfung auf schriftlichen Antrag nach einer angemessenen Frist eine einmalige Wiederholung der Prüfung im Bezirk der IHK Magdeburg ohne nochmalige Schulung zu. Der schriftliche Antrag ist auch in elektronischer Form möglich.

VI. ADR-Schulungsbescheinigung

§ 22

Erteilung und Erweiterung

- (1) Die IHK Magdeburg erteilt eine ADR-Schulungsbescheinigung, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 16 Absatz 1 erfüllt sind und die entsprechende Prüfung unter Einhaltung der Vorgaben der §§ 14 und 15 bestanden wurde.
- (2) Die IHK Magdeburg erweitert die ADR-Schulungsbescheinigung, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 16 Absatz 2 erfüllt sind und die entsprechende Prüfung unter Einhaltung der Vorgaben der §§ 14 und 15 bestanden wurde.
- (3) Die IHK Magdeburg schreibt die ADR-Schulungsbescheinigung gemäß § 1 um.

§ 23

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der ADR-Schulungsbescheinigung ist das Datum der Prüfung „Basiskurs“ maßgebend.

§ 24

Verlängerung der Geltungsdauer

- (1) Die IHK Magdeburg verlängert die ADR-Schulungsbescheinigung, wenn der/die Inhaber/Inhaberin die Voraussetzungen gemäß § 16 Absatz 3 erfüllt. Hat der/die Inhaber/Inhaberin innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten vor Ablauf der Geltungsdauer der ADR-Schulungsbescheinigung oder nach Ablauf (aufgrund einer Ausnahmegenehmigung) eine von der IHK Magdeburg anerkannte Auffrischungsschulung besucht sowie die entsprechende Prüfung unter Einhaltung der Vorgaben der §§ 14 und 15 bestanden, ist die ADR-Schulungsbescheinigung ab Ablauf ihrer Gültigkeit zu verlängern. Ansonsten ist das Datum der Prüfung „Auffrischungsschulung“ maßgebend.
- (2) Die ADR-Schulungsbescheinigung darf auch verlängert werden, wenn statt der Auffrischungsschulung und der Auffrischungsprüfung eine von der IHK Magdeburg anerkannte Erstschulung besucht und die entsprechende/entsprechenden Prüfung/Prüfungen bestanden wurde/wurden. § 16 Absatz 1 und 2 sind anzuwenden. Hinsichtlich des Verlängerungsdatums gilt Absatz 1 entsprechend.

VII. Schlussvorschriften

§ 25

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der IHK Magdeburg „Der Markt in Mitteldeutschland“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der IHK Magdeburg vom 22. November 2012 außer Kraft.

Magdeburg, 26. April 2018

gez. Olbricht
Präsident

gez. März
Hauptgeschäftsführer

Platz für Ihre Notizen:

